

## **Reglement Schulzahnarzt-Dienst**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Menzingen, in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und von §§ 15 ff. der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111), in der Fassung vom 1. August 2019, beschliesst:

### **1. Einleitung**

#### **Art. 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen**

Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und der Verordnung zum Schulgesetz.

### **2. Schulzahnpflege**

#### **Art. 2 Zahnärztlicher Untersuch**

<sup>1</sup> Der zahnärztliche Untersuch ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.

<sup>2</sup> Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.

<sup>3</sup> Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuch durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuch (mit Verfalldatum) ab.

#### **Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.

#### **Art. 4 Freie Zahnarztwahl**

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.

## **Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit**

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

## **3. Kosten**

### **Art. 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch**

<sup>1</sup> Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen.

<sup>2</sup> Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärzte sind gleichgestellt.

### **Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (freier Tarif).

<sup>2</sup> An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

<sup>3</sup> Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Bildungsdirektion sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.

<sup>4</sup> Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die laufende kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an den Zahnarzt ausbezahlt.

## **Art. 8 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Übergangsbestimmung**

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgenommen.

## **Art. 11 Aufhebung bisheriger Erlasse**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 11. Juni 2003.

## **Gemeinderat Menzingen**

Andreas Etter  
Gemeindepräsident

Fabian Arnet  
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Menzingen vom 14. Juni 2021

## Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst

Der Gemeinderat von Menzingen, gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und das Reglement Schulzahnarzt-Dienst vom 14. Juni 2021, beschliesst:

### 1. Einleitung

#### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zahngesundheitserziehung und die Kostentragungen.

### 2. Gesundheitsförderung

#### Art. 2 Zahngesundheitserziehung

<sup>1</sup> Die regelmässig stattfindende Gesundheitsförderung in der Grund- und Primarstufe (2. – 4. Klasse) vermittelt den Kindern die Entstehung der Zahnschäden und die bewusste Prophylaxe. Die Gesundheitserziehung umfasst die Aufklärung über Ernährungsregeln, die regelmässige und korrekte Mundhygiene und den Nutzen der Fluoridanwendung. Die Kinder werden stufengerecht unterrichtet und gezielt in der Eigenverantwortung gefördert.

<sup>2</sup> Die Gesundheitsförderung erfolgt durch speziell geschulte Schulzahnpflege-Instruktorinnen und Instruktoren (SZPI). Sie sind für die Gruppenprophylaxe verantwortlich und besuchen die Klassen zweimal jährlich für eine Lektion. Die Aus- und Weiterbildung dieser Instruktorinnen und Instruktoren ist sicher zu stellen.

### 3. Kosten

#### Art 3 Tarif und Kostentragung

<sup>1</sup> Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden nach den Tarifvorgaben des DENTOTAR<sup>®</sup> an die berechtigten Zahnärzte vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird honoriert.

<sup>2</sup> Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt CHF 1.00. Der Taxpunktwert wird an die Teuerung angepasst (Indexstand 102 Punkte [Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle 5 Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3 % Differenz bis spätestens Ende Februar mit Kostenwirkung auf das kommende Schuljahr entsprechend angepasst.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind. Ebenfalls werden keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.) sowie für UV/MV/KVG-Formulare übernommen.

#### Art. 4 Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Eine Kostenbeteiligung durch eine Krankenversicherung muss bei jeder subventionierten Behandlung vorab geprüft werden. Der Bescheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren der Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, maximal CHF 500.00 von der Gemeinde übernommen.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Im Einzelfall werden Bagatellbeiträge von weniger als CHF 30.00 nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die gemeindlichen Kostenbeiträge richten sich nach dem folgenden Tarif:

steuerbares Einkommen					Pkte.	Reinvermögen					Pkte.
CHF		bis	CHF	50'000.00	5	CHF		bis	CHF	50'000.00	5
CHF	50'001.00	bis	CHF	60'000.00	4	CHF	50'001.00	bis	CHF	75'000.00	4
CHF	60'001.00	bis	CHF	70'000.00	3	CHF	75'001.00	bis	CHF	100'000.00	3
CHF	70'001.00	bis	CHF	80'000.00	2	CHF	100'001.00	bis	CHF	125'000.00	2
CHF	80'001.00	bis	CHF	90'000.00	1	CHF	125'001.00	bis	CHF	150'000.00	1
CHF	90'001.00	bis	CHF	100'000.00	0	CHF	150'001.00	bis	CHF	175'000.00	0
CHF	100'001.00	bis	CHF	110'000.00	- 1	CHF	175'001.00	bis	CHF	200'000.00	- 1
CHF	110'001.00	bis	CHF	120'000.00	- 2	CHF	200'001.00	bis	CHF	225'000.00	- 2
CHF	120'001.00	bis	CHF	130'000.00	- 3	CHF	225'001.00	bis	CHF	250'000.00	- 3
CHF	130'001.00	bis	CHF	140'000.00	- 4	CHF	250'001.00	bis	CHF	275'000.00	- 4
> CHF	140'000.00				- 5	> CHF	275'000.00				- 5

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
bis 2 Punkte	0 %

## **4. Schlussbestimmungen**

### **Art. 5 Datenschutz**

Der Datenschutz und das Arztgeheimnis werden von den Gemeinden und den Zahnärzten respektiert.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2021 in Kraft. Sie ist in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

### **Art. 7 Aufhebung bisheriger Erlasse**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. April 2021

### **Gemeinderat Menzingen**

Andreas Etter  
Gemeindepräsident

Fabian Arnet  
Gemeindeschreiber